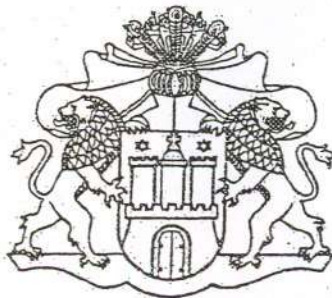


Urteil auf der Geschäftsst.
des Amtsgerichts, Abteilung 843
eingegangen am 24. 08. 05

epers



Rechtskräftig seit

25.08.2005

Hamburg, den 25. 08. 05

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Geschäfts-Nr.:
843 – 68/05
3250 Js 11/05
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Urteil Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

Dr. [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
geschieden,
Staatsangehörigkeit: deutsch,
wohnhaft: [REDACTED]

hat das **Amtsgericht Hamburg-Barmbek**, Abteilung 843, in der Sitzung
vom 17. August 2005, an welcher teilgenommen haben:

1. Richter PD Dr. R o s e n a u
als Vorsitzender,
2. Staatsanwalt G i e ß
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
3. Rechtsanwältin [REDACTED]
als Verteidigerin,
4. Justizfachangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen Betruges in zwei Fällen zu einer

Gesamtgeldstrafe von 200 Tagessätzen

verurteilt.

Ein Tagessatz wird auf 100,-- Euro festgesetzt.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in Gesamthöhe von 20.000,-- Euro in monatlichen Teilbeträgen von 400,-- Euro, beginnend am Ersten des auf die Rechtskraft folgenden Monats, zu zahlen.

Diese Vergünstigung entfällt, wenn der Angeklagte mit einer Rate mit mehr als drei Wochen in Rückstand kommt.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte.

Angewendete Vorschriften:

§§ 263 Abs. 1, 13, 42 StGB.

G r ü n d e :

I.

Der 53jährige Angeklagte ist Inhaber einer Zahnarztpraxis in Hamburg und in dieser als Zahnarzt tätig. Er lebt seit 11 Jahren getrennt und seit 6 Jahren in Scheidung. Der Angeklagte hat zwei Kinder und verdient etwa 3.000,- bis 4.000,-- Euro im Monat. Die Unterhaltsverpflichtungen belaufen sich auf mehrere

Tausend Euro. Wegen laufender familienrechtlicher Prozesse zahlt der Angeklagte derzeit keinen Unterhalt. Er ist nicht vorbestraft. Die Feststellungen zur Person ergeben sich aus den Angaben des Angeklagten sowie aus dem Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 5. Januar 2005.

II.

Der Angeklagte ließ sich für den Zeitraum von Mai 2000 bis Oktober 2002 für die Bestellung von Zahnersatz von den Verantwortlichen der Firmen Globudent sowie al dente, bzw. deren Außendienstmitarbeitern oder Regionalleitern, eine Barrückerstattung (so genanntes „Kickback“) in Höhe von 20% der Nettoleistungssumme versprechen. Die Dentalgesellschaften ließen den - qualitativ vergleichbaren- Zahnersatz günstig in China produzieren, haben die Leistungen jedoch nach dem Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnis (BEL) als inländischen Zahnersatz abgerechnet. Die Preise lagen im Falle des Angeklagten zwar 15 bis 17% unter den möglichen Höchstpreisen für Hamburg - die sich daraus ergebene Ersparnis wurde an Patienten und Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) weitergegeben -, jedoch war die Herstellung des Zahnersatzes in China derart günstig, dass dem Zahnarzt weitere 20 Prozent Rabatt (der oben genannte „Kickback“) als Barrückerstattung eingeräumt wurden. Aus dieser Gewinnspanne wurden weiter auch Provisionen der Mitarbeiter der Dentalfirmen finanziert.

Zur Weitergabe auch des weitergehenden Rabattes von 20% an die Patienten sowie die Krankenkassen über die Kassenzahnärztliche Vereinigung war der Angeklagte nach Gesamtverträgen zwischen Krankenkasse und KZV sowie nach allgemeinem Auftragsrecht des BGB verpflichtet.

Ihm gewährte Rückvergütungen hätte der Angeklagte an die Kostenträger weitergeben müssen.

Entgegen dieser Verpflichtung unterdrückte der Zahnarzt bei seiner Abrechnung die Angabe der vereinbarten Rückerstattung der Dentalfirmen und gab die Rückerstattung nicht an die ZKV weiter. In Unkenntnis des „Kickbacks“ leisteten KZV und Patient den jeweils geforderten Rechnungsbetrag in voller Höhe.

Insgesamt hat der Angeklagte im oben genannten Zeitraum damit einen Betrag von etwa 31.000,-- EUR vereinnahmt, den er hätte weitergeben müssen.

III.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den geständigen Angaben des Angeklagten sowie den Angaben der Zeugen. Der Angeklagte war Kunde der Firma Globudent und später auch der Firma al dente, die von abtrünnigen Mitarbeitern von Globudent geführt wurde. Der Angeklagte räumte ein, bei den im Vergleich zum möglichen Höchstsatz um etwa 15 bis 17 % günstiger ausgeführten Arbeiten der Firmen Globudent und al dente „Kickback“-Zahlungen in Höhe von 20 % der Nettogleistungssumme erhalten zu haben, deren Vorhandensein er den Patienten und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung verschwie. Der Angeklagte hat weiter angegeben, die Zahlungen per Post persönlich zugestellt bekommen zu haben. Weiter wusste er, dass es sich um Zahnersatz aus China handelt, der allerdings qualitativ deutschem Zahnersatz nicht nachstand.

Die Angaben des Studenten der Rechte [REDACTED], dem ehemaligen Geschäftsführer der Firma Globudent, decken sich mit den Angaben des Angeklagten. Er

6

schilderte ausführlich das Prinzip der Rückvergütungen durch die Firma Globudent. Der Zeuge erinnerte sich an den Angeklagten und bestätigte, dass er mit dem Angeklagten auch einmal in Hamburg essen war. Insbesondere bestätigte der Zeuge die Höhe des „Kickbacks“ von 20% des Nettoleistungsumsatzes. Der bereits in dieser Sache verurteilte [REDACTED] hatte kein Interesse, tendenziös auszusagen, weswegen man mit dem Zeugen davon ausgehen konnte, dass die höheren prozentualen Angaben in der Anklageschrift entweder auf den noch enthaltenen Provisionen für Außendienstmitarbeitern oder der pauschalen Berechnung durch die Polizei bei der Auswertung der Datenbankbestände beruhen. Er bestätigte weiter die postalische Zusendung der Rückvergütungen, die nur von dem Angeklagten persönlich angenommen werden konnten.

Auch der Mitgeschäftsführer [REDACTED] bestätigt in seiner Aussage die Angaben des Angeklagten. Er ist ebenfalls bereits verurteilt, so dass auch er ohne Rücksicht auf mögliche Konsequenzen und damit ohne eigene Interessen aussagen konnte. Der Zeuge [REDACTED] beschrieb den Geschäftsbetrieb der Globudent ebenfalls ausführlich und konnte sich noch an den Namen des Angeklagten [REDACTED] erinnern. Er erklärte weiter, dass die abgerechneten Leistungen der Globudent nie die Höchstgrenzen nach BEL überschritten. Diese Leistungen differieren im Preis allerdings von Bundesland zu Bundesland, so dass es im Fall Hamburg zu den weiteren 15 bis 17 Prozent Kostenersparnis gegenüber dem höchstmöglichen Preis gekommen sein kann. Insoweit wird also auch die Aussage des Angeklagten, einen Rabatt in Höhe von 15 bis 17 Prozent an Patienten und Kassen weitergegeben zu haben, gestützt. Auch der Zeuge [REDACTED] sah den in China hergestellten Zahnersatz als gleichwertig mit in Deutschland hergestellter Prothetik an.

...

Der Zeuge [REDACTED], der mit anderen ehemaligen Globudent-Mitarbeitern die Dentalfirma al dente betrieb, konnte sich zwar nicht mehr an den Angeklagten als Kunden erinnern, sagte aber aus, dass die Firma allen Kunden eine „Kickback“-Zahlung in Höhe von 20% anbot, nachdem die Zahnärzte in der Anfangsphase der Firma solche Rückzahlungen mit Hinweis auf die Übung bei Globudent verlangten.

IV.

Daher hat sich der Angeklagte wegen Betruges in zwei Fällen gemäß §§ 263 Abs. 1, 53 StGB schuldig gemacht und war deswegen entsprechend zu bestrafen.

Ein Betrug setzt voraus, dass über Tatsachen getäuscht wird. Der Angeklagte hat zwar nicht durch aktives Handeln getäuscht. Er hat es allerdings unterlassen, die Patienten und die Kassenzahnärztliche Vereinigung über den zusätzlich erlangten Rabatt in Höhe von 20% der Nettogleistungssumme in Kenntnis zu setzen und diese entsprechend an den ersparten Ausgaben zu beteiligen. Dieses Unterlassen ist aktivem Tun gleichzusetzen, da der Angeklagte durch das Verschweigen gegen eine Garantenpflicht aus vertraglicher Vereinbarung sowie aus dem allgemeinen Auftragsrecht des bürgerlichen Gesetzbuches verstoßen hat. Der Angeklagte war den Statuten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung unterworfen und verpflichtet, sämtliche Kostenvorteile an die Krankenkassen als Kostenträger weiterzugeben. Auch der Geschäftsführer hat gemäß allgemeinem Auftragsrecht die Pflicht, dem Geschäftsherrn (auf der einen Seite den Krankenkassen über die kassenzahnärztliche Vereinigung, auf der anderen Seite den Patienten, die ihren Eigenanteil tragen mussten) das Erlangte herauszugeben.

Eine Vermögensverfügung ist ebenfalls gegeben. Sie liegt auch dann vor, wenn der Verfügungsberechtigte, hier KZV und Patienten, es unterlassen, Regressforderungen, bzw. Ansprüche auf Weiterleitung des erlangten Rabatts zu stellen. Eine Vermögensverfügung liegt aber bereits im Zahlen der vorgelegten Rechnungen vor.

Der Angeklagte hat einen Vermögensschaden verursacht, weil KZV und Patient in Unkenntnis des „Kickbacks“ den jeweils geforderten Rechnungsbetrag in voller Höhe leisteten.

Der Umstand, dass durch die Beauftragung der Firmen Globudent und al dente die tatsächlichen Kosten insgesamt geringer waren, als sie nach BEL hätten sein können, es also für die Kostenträger auch beim vom Angeklagten gewählten Variante, den Zahnersatz herstellen zu lassen, zu einer Ersparnis gegen über dem „Normaltarif“ kam, lässt den Vermögensschaden nicht entfallen. Es ist auch unerheblich, dass auch die Krankenkassen den vollen BEL-Tarif hätten zahlen müssen, wenn der Angeklagte den Zahnersatz bei Hamburger Dentalfirmen hätte fertigen lassen.

Denn solche hypothetischen Überlegungen sind bei der Feststellung eines Vermögensschadens nicht zulässig. Vielmehr ist der Vermögensschaden konkret im Einzelfall zu ermitteln. Dadurch, dass sich der Angeklagte entschieden hat, den Zahnersatz durch die Firmen Globudent und al dente herstellen zu lassen, war er verpflichtet, alle Vergünstigungen, die aus diesem konkreten Geschäftsverhältnis entstanden, an die Kostenträger weiterzugeben. Der Schaden ergibt sich aus einer Gesamtsaldierung der Vermögenslage des Opfers vor

und nach der Vermögensverfügung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der Zeitpunkt der Vermögensverfügung.

Die KZV und die Patienten hatten nur die Verpflichtung, die vorgelegten Dentalrechnungen abzüglich der von vornherein vereinbarten Rabatte zu zahlen. Tatsächlich wurde der volle Rechnungsbetrag erstattet. Diese Differenz stellt den Vermögensschaden dar, welcher die KZV bzw. die Patienten getroffen hat.

Nicht jeder Fall, bei dem versteckte Provisionen nicht an den „Endkunden“ weitergegeben werden, ist als Betrug zu qualifizieren. Dies ist neben anderen denkbaren Konstellationen (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl. 2003, § 263 Rn. 75) erst dann der Fall, wenn den Handelnden eine Garantenpflicht trifft, diese Provisionen weiterzugeben. So lag es hier.

V.

Bei der Strafzumessung war zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass sein Verhalten zu einem erheblichen Schaden geführt hat. Zu seinen Gunsten war zu berücksichtigen, dass dieser Einsicht gezeigt hat und die Komplexität des zahnärztlichen Abrechnungswesens solche Taten begünstigte. Zu berücksichtigen war weiter, dass der Angeklagte bisher unbestraft ist und durch die Tat berufsrechtliche Konsequenzen zu erwarten hat. In Betracht zu ziehen sind ebenso die von dem Angeklagten noch zu leistenden erheblichen Schadensersatzsummen, für die der Angeklagte bereits Summen angespart hat. Für den Angeklagten sprach weiter, dass auch Patienten und KZV von seiner Geschäftsverbindung zu den Firmen Globudent und al dente profitierten, weil auch diese bereits 15 bis 17 Prozent weniger als maximal möglich bezahlen mussten.

A.

Der Angeklagte hat gewerbsmäßig gehandelt; denn er hat sich eine Einnahmequelle von nicht geringem Umfang und nicht geringer Dauer verschafft. Da die Tat einige Zeit zurückliegt, der Angeklagte ein umfassendes Geständnis abgelegt hat und im Jahre 1998 Sparanreize gesetzlich zulässig waren, die nicht an die Kassen weiterzugeben waren, das „Kickback“ - System also zeitweise in Ansätzen im Gesundheitssystem angelegt gewesen war, ist bei einer Gesamtschau aller Umstände ein besonders schwerer Fall des Betruges gem. § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB nicht anzunehmen.

Nach einer nochmaligen Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände konnte für beide Taten noch eine Geldstrafe festgesetzt werden, obwohl eine Freiheitsstrafe möglich gewesen wäre. Für den Tatkomplex der Firma Globudent mit intensiven Geschäftsbeziehungen war eine Geldstrafe in Höhe von 180 Tagessätzen schuldangemessen und ausreichend, für den vom finanziellen und tatsächlichen Umfang geringer ausfallenden Tatkomplex, der mit der Firma al dente begangen wurde, eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen.

Da beide Taten von einem einheitlichen Handlungswillen getragen wurden und auch nur deswegen als zwei Taten zu qualifizieren waren, weil es auf Seiten der Dentalfirmen zu einer Umfirmierung ehemaliger Mitarbeiter kam, war hieraus nach nochmaliger Abwägung aller Strafzumessungsgesichtspunkte eine

Gesamtgeldstrafe in Höhe von 200 Tagessätzen

zu bilden. Ein Tagessatz war auf 100,00 Euro festzusetzen. Denn der Angeklagte verdient als selbstständiger Zahnarzt monatlich ca. 3.000,-- bis

...

17

4.000,-- Euro. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse unter anderem durch hohe familiäre Unterhaltsforderungen und den kostenintensiven Unterhalt seiner Zahnarztpraxis war dem Angeklagten gemäß § 42 StGB eine Ratenzahlung in Höhe von 400,-- Euro monatlich zu bewilligen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

PD Dr. Rosenau
Richter

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

